

Erörterung Umsetzung Entwurf des § 13 Abs. 6a EnWG „Nutzen statt Abregeln“

Workshop 07.09.2016 Bonn



Inhaltsverzeichnis / Gliederung

1. Regelungen im EnWG
2. Motivation des ÜNB zu „Nutzen statt Abregeln“ (NsA)
3. Technische Rahmenbedingungen
4. Zeitliche Rahmenbedingungen
5. Mögliches Vorgehen beim Kontrahieren von Vertragspartnern
6. Vertragsinhalte
7. Einsatzkonzept NsA
8. Abrufkosten
9. Zu klärende Punkte

Regelungen im EnWG

- Berechtigung der ÜNB zum Vertragsabschluss (§13 Abs. 6a EnWG), KWKG entsprechend angepasst (§3)
- Bedingungen sind
 - Eignung der Anlage (effizienter Beitrag zur Engpassbeseitigung im Übertragungsnetz)
 - Anlagenstandort im Netzausbaubereich
 - Inbetriebnahme der KWK-Anlage vor 2017
 - Mindestgröße 500kW
- Die ÜNB müssen sich bei der Auswahl der KWK-Anlagen auf die KWK-Anlagen beschränken, die kostengünstig und effizient zur Beseitigung des Netzengpasses im Höchstspannungsnetz beitragen
- Die Förderung der Investition zur elektrischen Wärmeerzeugung ist auf bis zu 2 GW beschränkt

Die vertraglich gebundenen Anlagen sollen zur Beseitigung von Netzengpässen im HöS-Netz verwendet werden. Dazu soll die Wirkleistungseinspeisung aus KWK-Anlagen reduziert und zeitgleich der Verbrauch von elektrischer Energie zur Wärmeversorgung erhöht werden.

Motivation des ÜNB zu „Nutzen statt Abregeln“ (NsA)

NsA ist als zusätzliches Instrument zur Engpassbewirtschaftung grundsätzlich begrüßenswert

- Zusätzlicher engpassentlastender Verbrauch
- Zusätzliches Absenkpotenzial
- Einspeisemanagement nimmt mit Ausbau der EE insgesamt weiter zu
- Redispatch mit EEG-Anlagen derzeit aus rechtlichen / regulatorischen Gründen nicht möglich
- NsA kann Einspeisemanagement vermeiden
- NsA könnte kohärent zum etablierten Redispatch Prozess eingesetzt werden

Anmerkung:

Stromverbrauch in Power2Heat-Anlagen wird gefördert, im Gegensatz zu „normalem“ Redispatch (RD) wird somit mehr Strom im System verbraucht. Auswirkungen auf EEG-Anteil der Stromproduktion und CO₂-Ausstoß von notwendiger Zusatzerzeugung abhängig.

Technische Rahmenbedingungen

- Anlage muss Engpasswirkung im Höchstspannungsnetz haben
- Engpasswirkung ist individuell zu prüfen und muss vergleichbar sein mit der Wirkung von anderen Maßnahmen, z.B. EisMan
- Elektrisch nah am Übertragungsnetz
- EisMan aktuell überwiegend aufgrund vertikaler Trafobelastung; dies gehört aus Sicht der ÜNB zu der gesetzlichen Definition des Höchstspannungsnetzes
- Keine Anwendung im Verteilnetzbereich, aber Abstimmung mit VNB ex ante notwendig; Abstimmung in Echtzeit ist zu vermeiden
- Poolingmöglichkeit zulässig (z.B. zur Erreichung einer vom ÜNB vorgegebenen Mindestlosgröße, z.B. 10 MW; vgl. Regelungen bei abschaltbaren Lasten)?
- Konkrete technische Anforderungen an die Anlagen werden von ÜNB noch erstellt

Zeitliche Rahmenbedingungen

- Aktuell nur Gesetzentwurf
- Inkrafttreten voraussichtlich ab 01.01.2017
- Ausweisung Netzausbaugesbiet voraussichtlich Februar/März 2017
- Vertragsabschluss erst nach dieser Festlegung möglich
- Vorbereitungsarbeiten schon gestartet, insb. Analyse der regionalen Verteilung von Einspeisemanagement, Überlegungen zur Vertragsgestaltung, technischen Anforderungen
- Bis zum 31. Dezember 2023 anzuwenden. Zuvor geschlossene Verträge laufen bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter

Mögliches Vorgehen beim Kontrahieren von Vertragspartnern

- Auf Bewerbung des Anbieters, wenn die Anlage grundlegende technische Anforderungen erfüllt
- Danach Analyse der Kostengünstigkeit und Effizienz
- Technische Anforderungen sind noch zu konkretisieren:
 - Verfügbarkeit (Wartung, Instandhaltung, ...)
 - Abrufbarkeit (KWK-Anlage in Betrieb)
 - Dauer des Leistungsabrufes (Verfügbarkeit der Wärmesenke)
 - Leistungsgradient
 - ...
- Vertragsabschluss

Vertragsinhalte

- Bedingungen für Investitionskostenerstattung und Regelungen bei Nichtverfügbarkeit der Anlage
- Wartung und Instandhaltung
- Exklusive Vorhaltung für Redispatch-Zwecke
- Art und Weise der Investitionskostenerstattung in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Anlage
- Abrufprozess (inkl. Verfügbarkeitsmeldungen, „ERRP“)
- Nachweis der vereinbarten Leistung
- Rechnungslegung
- ...

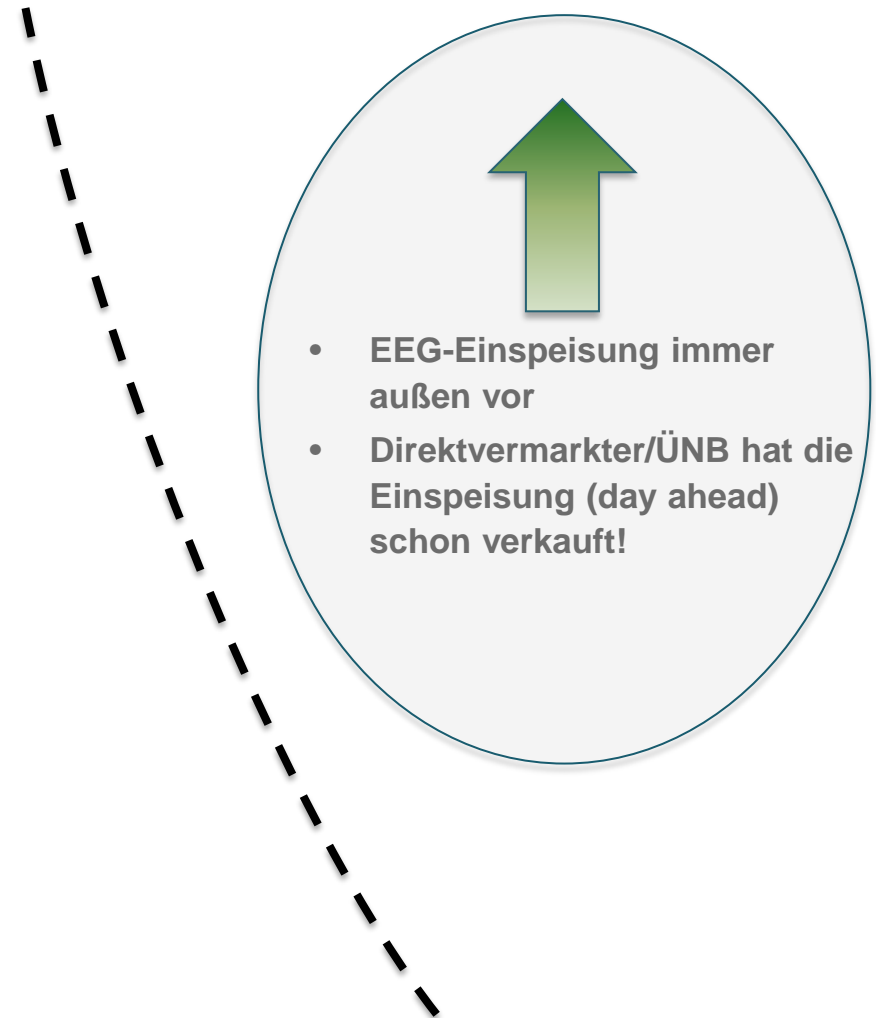
Einsatzkonzept

Abruf soll analog zum Redispatcheinsatz erfolgen:

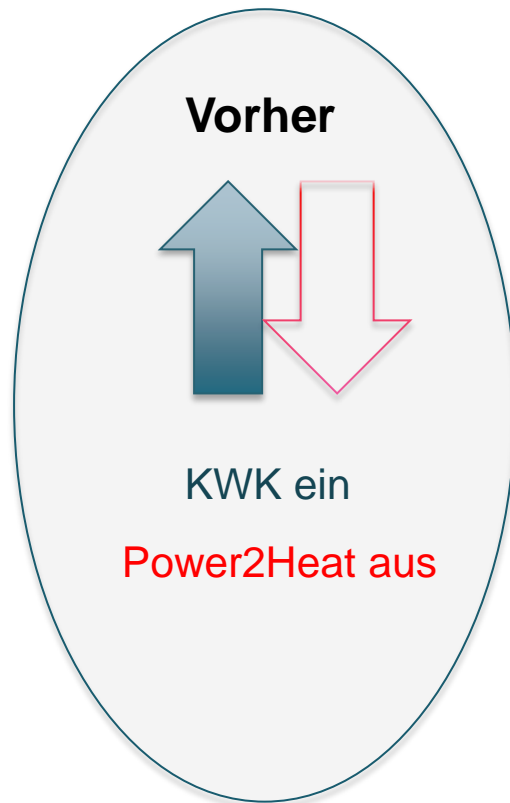
1. Schritt: Die KWK-Anlage ist verpflichtet dem ÜNB ihr Redispatch-Vermögen zu nennen (gemäß BK6-13-200 - Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes, „ERRP“)
 2. Schritt: Die auftretenden Abrufkosten werden von der KWK-Anlage gemeldet und beim ÜNB in die Abrufliste eingebaut
 3. Schritt: Die ÜNB beziehen dieses Absenkpotehtial in ihre RD-Planung an der richtigen Stelle gemäß Abrufliste und EE-Vorrang mit ein und sorgen im Rahmen der etablierten Prozesse für den notwendigen energetischen Ausgleich an richtiger Stelle im Netz.
- Konsequenz:
 - Kein Bilanzproblem, kein Vermarktungsproblem, kein Eingriff in den Markt.
 - Beim Beheben der Engpässe kommt es zu keinem Eingriff (oder weniger Eingriffen) in die EE-Erzeugung, damit wird die EE-Einspeisung maximiert.



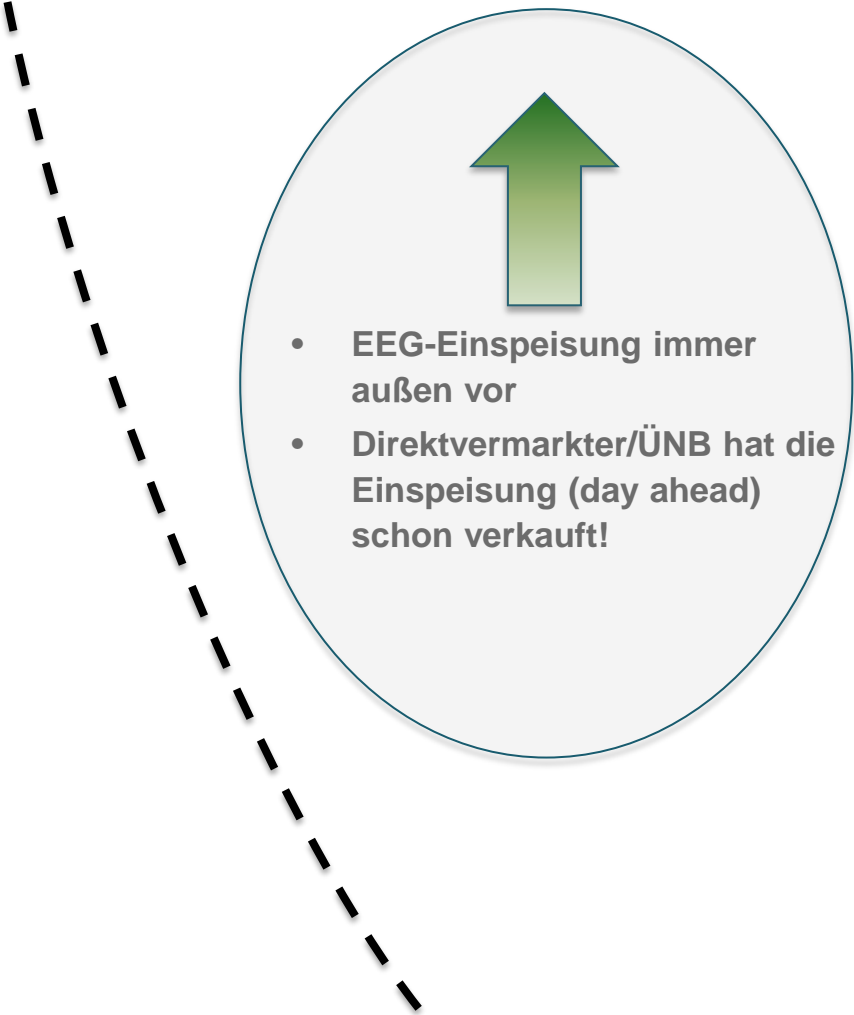
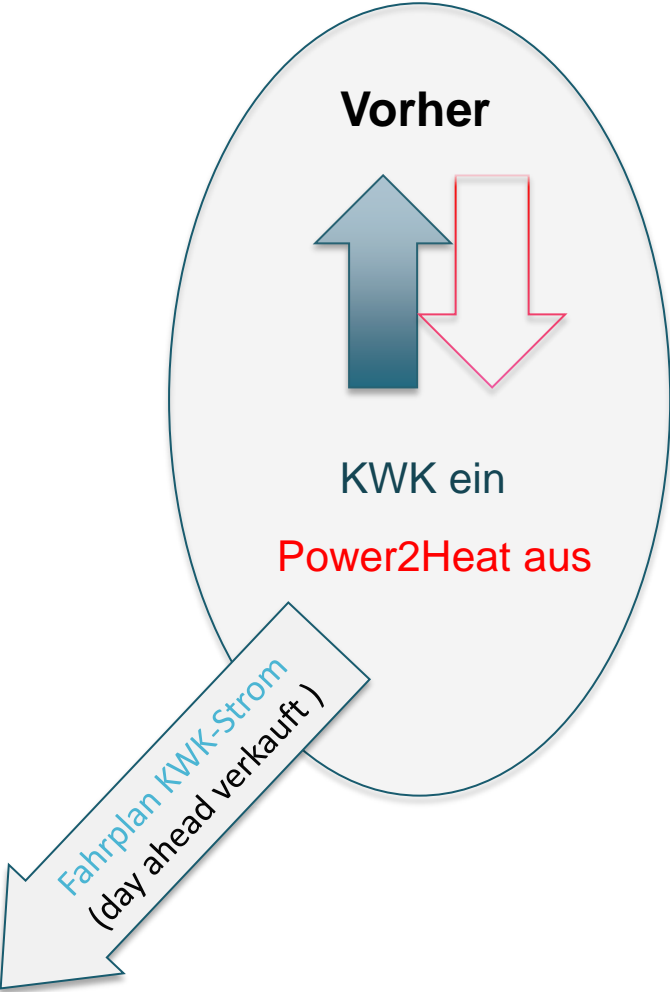
Einsatzkonzept NsA (grafische Darstellung)



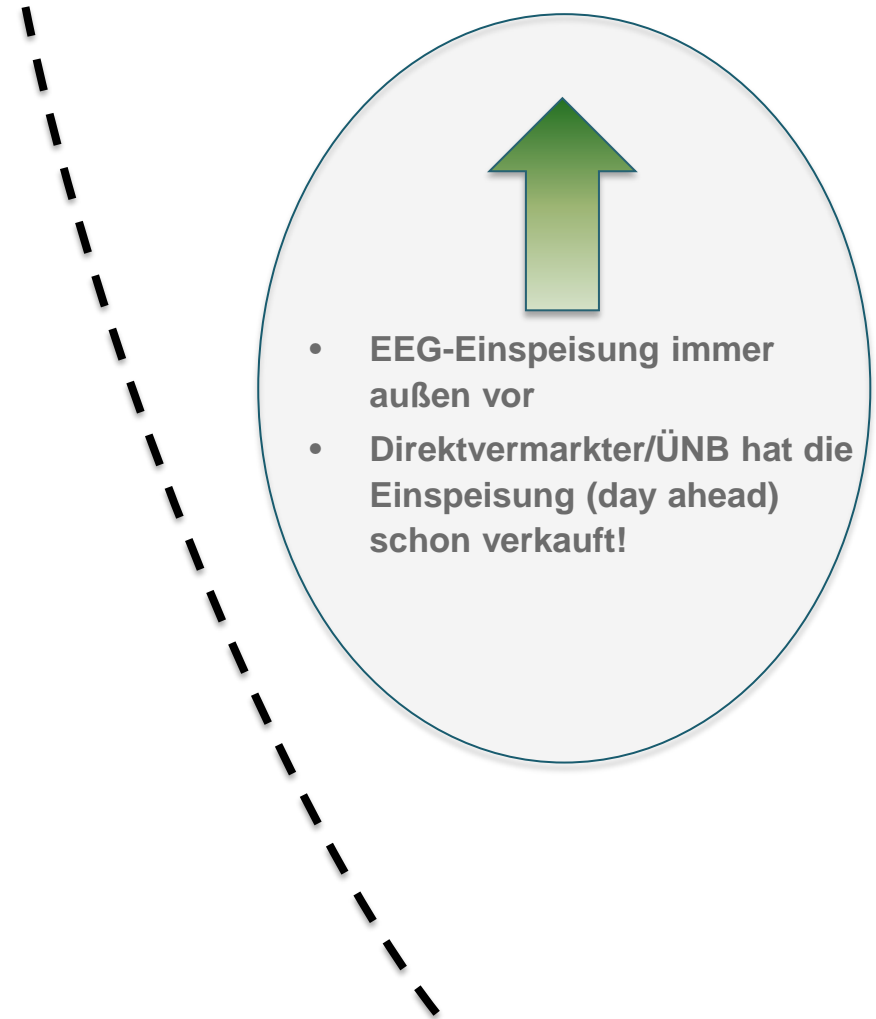
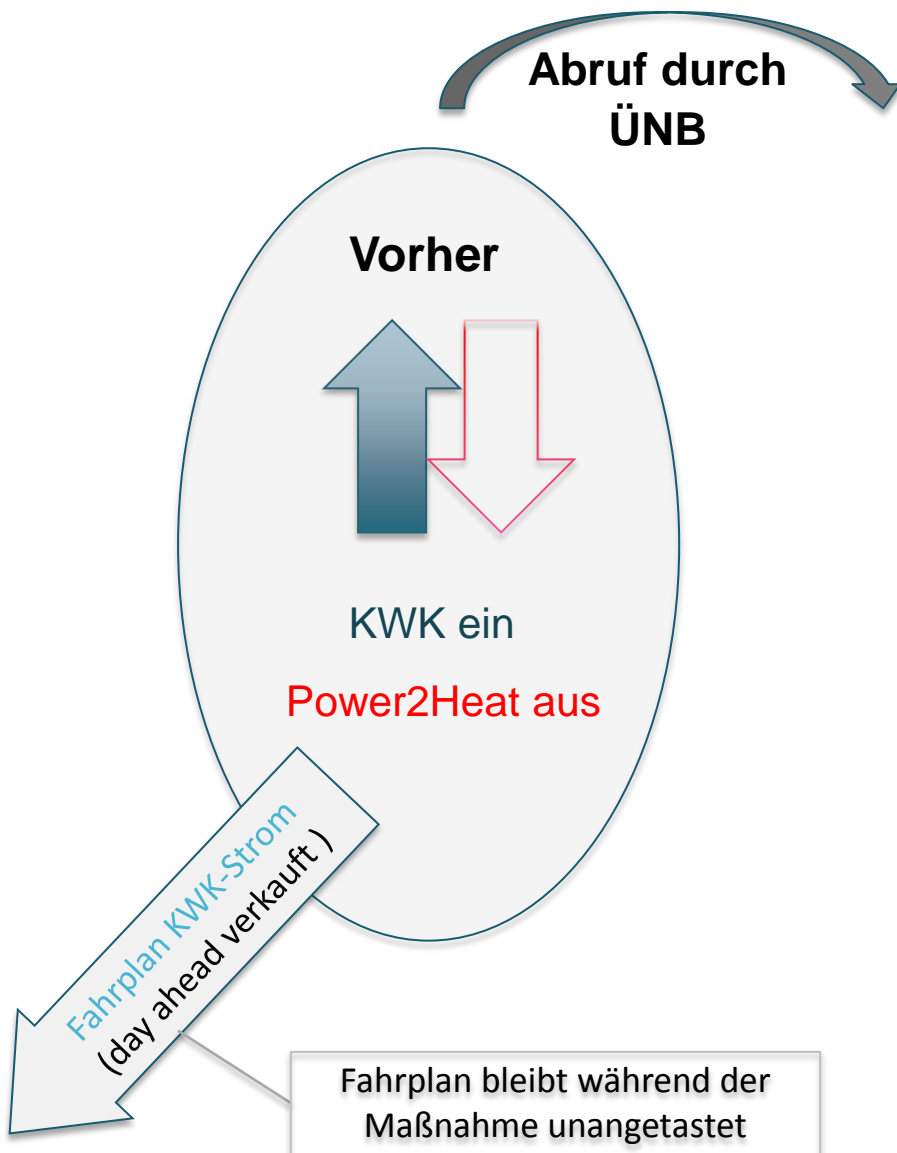
Einsatzkonzept NsA



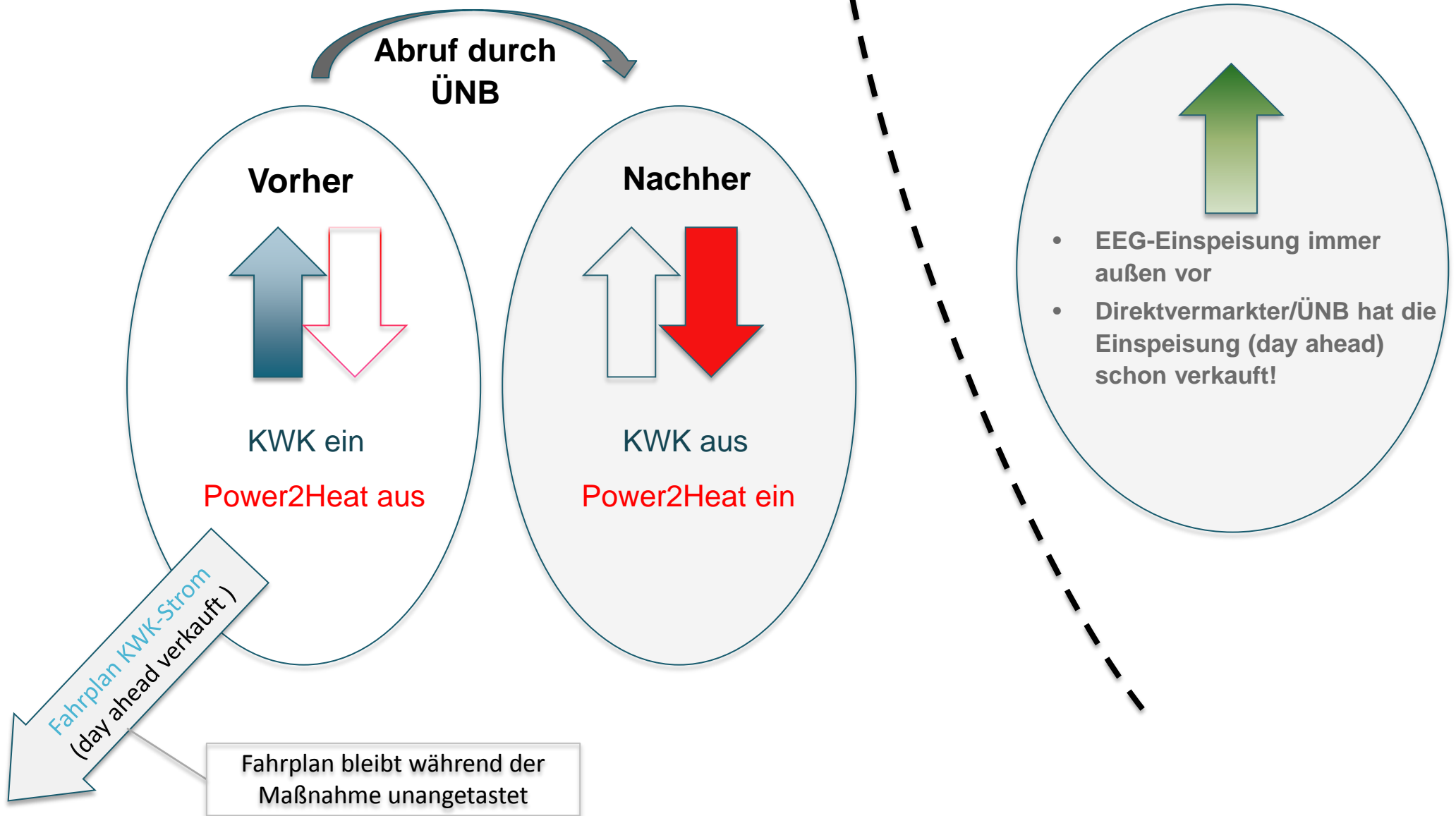
Einsatzkonzept NsA



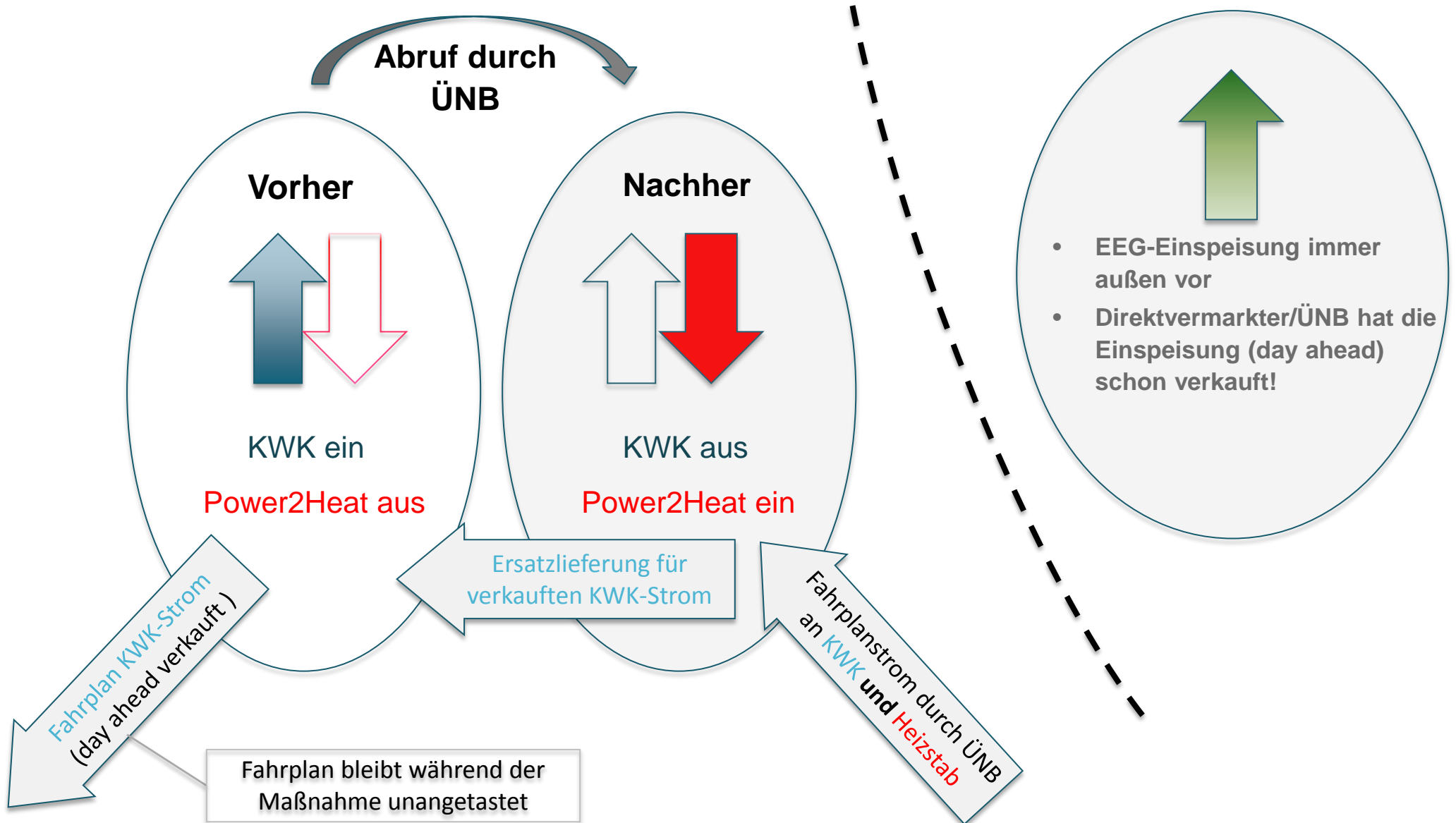
Einsatzkonzept NsA



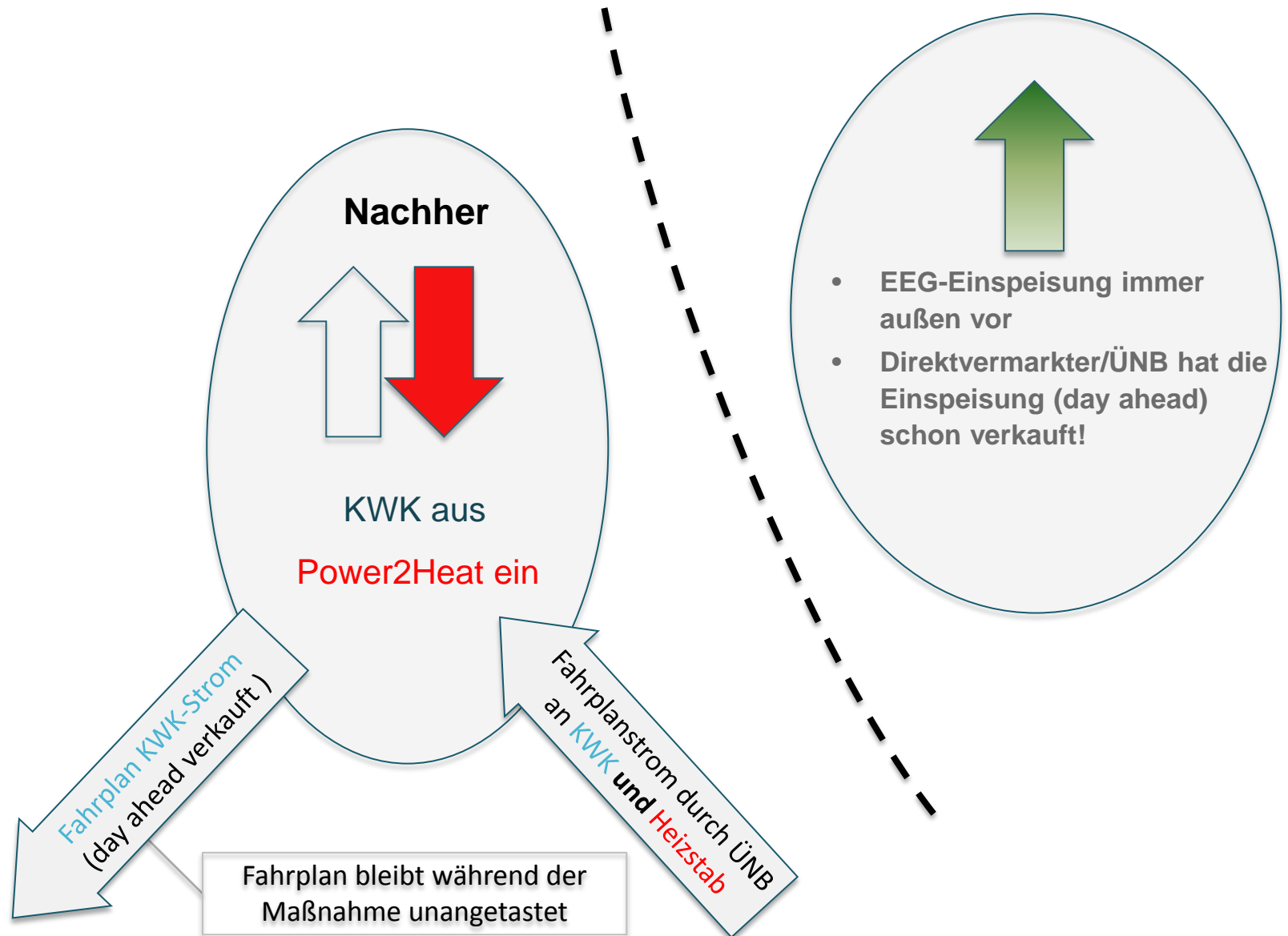
Einsatzkonzept NsA



Einsatzkonzept NsA



Einsatzkonzept NsA



Abrufkosten

- U.a. gemäß Regelungen des §13a EnWG (relevante Kostenkomponenten)
- Ersparte Nettokosten der Wärmeerzeugung sind dem ÜNB gutzuschreiben, ansonsten systemgefährdendes Gaming-Potential: Sektorenkopplung führt zu neuer Variante eines möglichen INC-DEC Gaming
- Wartung und Instandhaltung: Außerhalb §13a EnWG keine Vorgabe, für die Anlage zur elektrischen Wärmeerzeugung aus Sicht der ÜNB keine Erstattung außerhalb der Stromkosten
- Schematische (Geld-)Flüsse („Strom“ = Naturalie):



Zu klärende Punkte

Zur rechtssicheren Umsetzung sind folgende Punkte aus Sicht der ÜNB zu klären:

- Wie sollen Kostengünstigkeit und Effizienz ermittelt werden?
 - Anhand welcher Alternativmaßnahmen sind die NsA-Maßnahmen zu bewerten?
Einspeisemanagement? Countertrading?
 - zu betrachtender Zeitraum?
- Ist eine Teilnahme der investitionsgeförderten Anlagen an Regelenergie- und energy-only-Markt gewünscht oder vertraglich (wg. Marktverzerrung) auszuschließen?
- Soll und darf der ÜNB als Stromlieferant handeln? Wenn ja, wie?
 - Soll der ÜNB einen Lieferantenrahmenvertrag mit dem Anschlussnetzbetreiber der Anlage schließen?
- Ist die Anwendung der Maßnahme auch für Engpässe in der Umspannebene zwischen Höchstspannungs- und Hochspannungsnetz zulässig?
- Umgang mit geeigneten Standorten außerhalb der Netzausbaugebiete?
- Wie erfolgt die Kostenanerkennung der von den ÜNB übernommenen Investitionskosten (bisher keine Regelung zur Anerkennung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten im Gesetz enthalten)?